

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.637.352

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6732/J-NR/2026

Wien, am 25. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Juli 2026 unter der Nr. **6732/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Alternativen zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen bei jugendlichen Straftätern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

- 1. Wie viele „Jugendliche“ (§ 1 Abs 1 Z 2 Jugendgerichtsgesetzes (JGG)) wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 und bis zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Anfrage jeweils zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zwischen fünf und achtzehn Monaten verurteilt?
 - a. Wie verteilen sich diese Verurteilungen auf die einzelnen Deliktgruppen?
- 2. Wie viele der in Frage 1 genannten „Jugendlichen“ waren zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits einschlägig vorbestraft?
- 4. Wie viele „Junge Erwachsene“ (§ 1 Abs 1 Z 5 Jugendgerichtsgesetzes (JGG)) wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 und bis zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Anfrage jeweils zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zwischen fünf und achtzehn Monaten verurteilt?
 - a. Wie verteilen sich diese Verurteilungen auf die einzelnen Deliktgruppen?

- *5. Wie viele der in Frage 4 genannten „Jungen Erwachsenen“ waren zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits einschlägig vorbestraft?*

Es wird auf die Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz in den Beilagen verwiesen. Erklärend wird hierzu festgehalten, dass die Auswertungen aus den in der Verfahrensautomation Justiz abgefertigten elektronischen Strafkarten erstellt wurden. Das dabei angeführte Delikt stellt den in der Strafkarte ausgewiesenen strafsatzbestimmenden Paragraphen dar. Ferner erfolgte die Filterung der Strafhöhe für eine Strafzeit ab fünf bis inklusive achtzehn Monate, wobei eine in Jahren oder Wochen verhängte Strafe in Monate umgerechnet wurde. Hinsichtlich der Fragen 2 und 5 erfolgte die Beantwortung anhand der in der Strafkarte verzeichneten Verurteilungen, auf die wegen einer auf derselben schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlung Bedacht genommen wurde (§§ 33 Z 2, 39 StGB).

Zu den Fragen 3 und 6:

- *3. Wie viele der in Frage 1 genannten Jugendlichen haben vor der Verurteilung bereits strafrechtliche Reaktionen in Form einer Diversion oder sonstiger Maßnahmen erfahren?*
 - *a. Welche konkreten Maßnahmen waren dies jeweils?*
 - *b. Liegen Ihnen, den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, wie viele dieser Jugendlichen nach diesen Maßnahmen neuerlich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind?*
 - *c. Welche Erkenntnisse liegen dem Ressort über die Gründe für das Scheitern dieser Maßnahmen vor?*
- *6. Wie viele der in Frage 4 genannten „Jungen Erwachsenen“ haben vor der Verurteilung bereits strafrechtliche Reaktionen in Form einer Diversion oder sonstiger Maßnahmen erfahren?*
 - *a. Welche konkreten Maßnahmen waren dies jeweils?*
 - *b. Liegen Ihnen, den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft darüber vor, wie viele dieser „Jungen Erwachsenen“ nach diesen Maßnahmen neuerlich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind?*
 - *c. Welche Erkenntnisse liegen dem Ressort über die Gründe für das Scheitern dieser Maßnahmen vor?*

Da die entsprechenden Daten in diesem Zusammenhang nicht erfasst und somit nicht erhoben werden können, muss von der Beantwortung der Fragen abgesehen werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Welche konkreten Alternativen zu unbedingten Freiheitsstrafen zwischen fünf und achtzehn Monaten werden derzeit geprüft?*
- *8. Aus welchen Gründen ist davon auszugehen, dass weitere Alternativen zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen bessere Ergebnisse erzielen könnten?*

Die Einrichtung der Arbeitsgruppe zum Thema „Reform der gerichtlichen Strafarten - Fokus: Jugendstrafrecht“ hat das Ziel, durch eine erweiterte und resozialisierungsorientierte Ausgestaltung des Sanktionskataloges wirksame und entwicklungsangemessene Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten junger Menschen bereitzustellen und die Zahl der jugendlichen Inhaftierten durch den Einsatz alternativer Sanktionsformen in Verbindung mit flankierenden Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen zu reduzieren. Bei der Diskussion von Alternativen zu kurzen unbedingten Haftstrafen geht es unter Bedachtnahme auf die einhellige Meinung, dass kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch schädlich sind, beispielsweise um die verstärkte Nutzung gemeinnütziger Leistungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

